

Magdeburg, den 03.12.2014

Stellungnahme des Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. zum Entwurf eines Kinder- und Jugendteilhabegesetzes Sachsen-Anhalt

Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. (KJR LSA) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Kinder- und Jugendteilhabegesetzes Sachsen-Anhalt.

Der KJR LSA ist der Zusammenschluss von 24 landesweit tätigen Jugendverbänden, 3 Dachverbänden sowie der Arbeitsgemeinschaft der Kinder und Jugendringe der Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt. Der KJR LSA ist die Interessenvertretung aller jungen Menschen in Sachsen-Anhalt. Legitimiert wird er hierzu durch seine gewachsene und aktive demokratisch organisierte Verbandsstruktur sowie durch die in Art. 9 GG verankerte Vereinigungsfreiheit und den Auftrag zur Interessenvertretung an die Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse gemäß § 12 Abs. 2. SGB VIII.

Der KJR LSA begrüßt die mit dem Gesetz verbundene Intention, junge Menschen deutlich stärker als bisher als eigenständige Persönlichkeiten und aktive Mitglieder der Gesellschaft anzuerkennen. Auch im Rahmen der Erarbeitung der Bausteine für das Jugendpolitische Programm im Projekt „Jugend Macht Zukunft“ haben junge Menschen immer wieder deutlich gemacht, wie wichtig ihnen Mitbestimmung und Partizipation in den verschiedenen Lebensbereichen sind. Mitbestimmung und Partizipation wurden hier nicht nur als eines der Hauptthemen gesetzt, sondern werden auch in den anderen Themenbereichen als Querschnittsthema aufgegriffen.

Die alltägliche Arbeit in den Jugendverbänden zeigt, dass junge Menschen willens und in der Lage sind, Verantwortung für sich und ihr Handeln zu übernehmen. Aus dieser alltäglichen Erfahrung erwächst die Forderung des KJR LSA nach mehr Partizipation und Mitbestimmung in allen Lebensbereichen von jungen Menschen. Wichtig ist dabei, dass Partizipation:

- junge Menschen als eigenständige Subjekte anerkennt,
- ehrlich von allen Beteiligten gewollt ist,
- alters- und zielgruppengerecht erfolgt,
- transparent und nachvollziehbar ist sowie
- Wirkung zeigt.

Der KJR LSA begrüßt, dass das Gesetz im Sinne eines umfassenden und ressortübergreifenden Blicks auf junge Menschen Beteiligungsmöglichkeiten in den verschiedensten Lebensbereichen junger Menschen anspricht. Aus Sicht des KJR LSA ist es jedoch wünschenswert, darüber hinaus auch weitere wichtige Bereiche für junge Menschen,

Magdeburg, den 03.12.2014

wie Kommunalverfassung, Kita, Uni und Ausbildung, nochmals in den Blick zu nehmen und dahingehend zu prüfen, inwieweit Partizipation auch hier ausgebaut werden kann.

Diese Stellungnahme wird nicht im Detail auf alle angesprochenen Bereiche eingehen, sondern gezielt in den Bereichen Schwerpunkte setzen, die aus Sicht des KJR LSA einer umfassenderen Kommentierung durch den KJR LSA bedürfen.

Art. 1 Änderung der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sowie in Konsequenz hieraus Art. 2 Volksabstimmungsgesetz und Art. 3 Wahlgesetz

Der KJR LSA begrüßt, dass im Zuge der Parlamentsreform ein fraktionsübergreifender Konsens bezüglich der **Verankerung der Kinderrechte** in der Verfassung gefunden werden konnte. Bezüglich der gefundenen Formulierung weist er jedoch darauf hin, dass einige aus seiner Sicht relevante Aspekte, die im vorliegenden Entwurf zum Teil bereits benannt sind, keinen Eingang in die Verfassungsänderung gefunden haben. Hinweisen möchten wir hierbei insbesondere auf das Recht auf Teilhabe und Mitbestimmung. Die in der Landesverfassung verankerte Formulierung unterstreicht die Aspekte der Fürsorge und des Schutzes durch Familie und Staat, nicht aber den Subjektstatus junger Menschen. Fraglich ist darüber hinaus, ob mit der Nutzung des Begriffs Kinder analog der UN Kinderrechtskonvention nicht eine Fokussierung auf unter 14-Jährige suggeriert wird. Passender ist aus Sicht des KJR LSA entweder die Formulierung Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) bzw. die Verwendung des Begriffs junge Menschen (bis 27 Jahre) analog zum § 7 SGB VIII.

Als nächsten wichtigen Schritt nach der Verankerung der Kinderrechte in der Landesverfassung sieht der KJR LSA jetzt die Landespolitik in der Pflicht, konkrete Schritte abzuleiten und die Position von jungen Menschen auch in den einfachen gesetzlichen Regelungen zu stärken. Der vorliegende Entwurf ist hierzu ein erster und wichtiger Schritt.

Der KJR LSA begrüßt deutlich die Initiative **zur Absenkung des Wahlalters**¹ als konsequente Weiterführung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an politischen Entscheidungen. Wahlen sind in unserer parlamentarischen Demokratie das wichtigste Instrument der Willensbildung. Will man Jugendliche ernsthaft an politischen Prozessen beteiligen, ist die Absenkung des Wahlalters eine wichtige Konsequenz. Sachsen-Anhalt hat bereits das aktive Wahlrecht auf kommunaler Ebene auf 16 Jahre gesenkt – dies war ein erster wichtiger Schritt. Aus Sicht des KJR LSA muss die Diskussion hier jedoch weitergehen. Jugendliche übernehmen in unserer Gesellschaft immer früher Verantwortung. Sie sind bereit, sich mit

¹ Eine umfassende Auseinandersetzung mit Argumenten für die Absenkung des Wahlalters auf Landesebene finden sich im fakt KOMPAKT 2/2014: „Mehr Mitbestimmung wagen! Landtagswahl 2016 – Wahlalter 16“: http://kjr-lsa.de/ger/publikationen/fakt_kompakt/fakt_kompakt_WahlAlter_final.pdf

Magdeburg, den 03.12.2014

politischen Prozessen auseinanderzusetzen und ihren Platz in der Gesellschaft einzunehmen. Als erstes Bundesland hat Bremen dies anerkannt. Hier durften sich Jugendliche ab 16 Jahren 2011 zum ersten Mal aktiv an einer Landtagswahl beteiligen. Die Mitgliederversammlung des KJR LSA fordert daher bereits seit November 2011 die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre.²

Die im Entwurf geforderte Absenkung des **Alters auch bei Volksabstimmungen** knüpft logisch an die Absenkung des Wahlalters auf Landesebene an und wird vom KJR LSA ebenfalls begrüßt. Diskussionswürdig ist es aus Sicht des KJR LSA, ob darüberhinausgehende Änderungen im Volksabstimmungsgesetz erforderlich sind, um die hier geregelten plebiszitären Elemente für alle Bürger_innen deutlich attraktiver zu gestalten.

Artikel 5 Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Der Gesetzesentwurf sieht die Einrichtung eines Kinder- und Jugendrates auf Landesebene vor.

Für den KJR LSA und seine Mitgliedsverbände ist Partizipation gelebter Alltag. Junge Menschen übernehmen in Jugendverbänden und Jugendringen Verantwortung für sich, für andere, für ihren Jugendverband und für die Gesellschaft. Aus diesem Grundverständnis und dieser Erfahrung heraus erwächst für den KJR LSA der Auftrag, die Partizipation junger Menschen in der Gesellschaft zu fördern. Die Durchführung der Jugendbeteiligung zur Entwicklung von Bausteinen für das Jugendpolitische Programm im Rahmen von „Jugend Macht Zukunft“ ist aus Sicht des KJR LSA ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Eine Weiterführung des Projektes „Jugend Macht Zukunft“ wird derzeit in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales diskutiert.

Auf Grundlage dieser Erfahrungen ist es aus Sicht des KJR LSA von enormer Wichtigkeit, dass Partizipationsstrukturen für junge Menschen alters- und zielgruppengerecht funktionieren. Partizipation führt dort nicht zum Erfolg, wo Erwachsenenstrukturen und -logiken auf junge Menschen übertragen werden. Insbesondere Transparenz und Begleitung von Partizipationsprozessen ist hier von besonderer Bedeutung. Aus Sicht des KJR LSA entspricht das im Entwurf dargelegte **Modell eines Kinder- und Jugendrates** diesen Voraussetzungen nicht. Fraglich ist aus Sicht des KJR LSA insbesondere, wie der im Entwurf sehr umfassend gefasste Aufgabenbereich durch den Kinder- und Jugendrat ehrenamtlich und ohne

² Vgl. „Politische Partizipation junger Menschen“ Beschluss der 27. Mitgliederversammlung des KJR LSA am 05.11.2011 in Magdeburg: http://kjr-lsa.de/ger/ueber_uns/mitgliederversammlung/mv2011/M1_...politische_Partizipation_junger_Menschen_-_Begruendung.pdf

Magdeburg, den 03.12.2014

definierte fachliche Begleitung und finanzielle Unterstützung erfüllt werden soll. Aufgrund der großen Heterogenität der Altersgruppen, der großen räumlichen Distanz der unterschiedlichen Akteur_innen, der Komplexität der Aufgaben (z.B. Kommentierung von Gesetzesentwürfen) besteht die Gefahr, dass junge Menschen mit den an sie gestellten inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen und Erwartungen überfordert werden und damit eine reale Chance der Partizipation auf Landesebene nicht besteht. Partizipation setzt vielmehr eine ehrliche, offene und transparente Vorgehensweise voraus, die jungen Menschen Entscheidungsfreiräume einräumt, die dies aufgrund der Rahmenbedingungen auch erfüllen können. Zudem bleiben viele organisatorische und praktische Fragen (von administrativer und pädagogischer Begleitung bis zur Übernahme von Fahrtkosten) offen. Es entsteht der Eindruck, als würde mit dem Kinder- und Jugendrat versucht, eine Form der Mitbestimmung zu installieren, die kompatibel zu bestehenden Erwachsenenstrukturen und -verfahren ist. Ziel muss es aus Sicht des KJR LSA dagegen viel mehr sein, Verfahren und Strukturen zu finden, die jungen Menschen entsprechen.

Der KJR LSA möchte an dieser Stelle daher nochmals deutlich auf die gewachsenen, gesetzlich verankerten und aktiv arbeitenden Strukturen auf Landesebene hinweisen: Der Landeschüler_innenrat ist die im Schulgesetz des Landes gesetzlich verankerte und etablierte Vertretung der Schüler_innen des Landes Sachsen-Anhalt. Jugendverbänden gelingt es aufgrund ihrer Strukturen, die von kommunaler Ebene bis auf die europäische Ebene reichen, immer wieder auf´s Neue, junge Menschen auf Verantwortungsübernahme auf all diesen föderalen Ebenen vorzubereiten und sie dabei zu unterstützen. Auf Basis von § 12 SGB VIII haben sich die landesweit tätigen Jugendverbände sowie die Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendringe der Landkreise und kreisfreien Städte im KJR LSA zusammengeschlossen und vertreten mit jungen Menschen die Interessen aller jungen Menschen in Sachsen-Anhalt.

Der KJR LSA regt darüber hinaus an, neben diesen demokratisch aufgebauten und nach dem Repräsentationsprinzip arbeitenden Strukturen weiterhin Formen der direkten Beteiligung junger Menschen zu erproben und zu fördern. Viele Aspekte lassen sich hier aus der jugendverbandlichen Arbeit ableiten und übertragen. Denn Überlebensstrategie von Jugendverbänden ist es, junge Menschen fit für die Verantwortungsübernahme zu machen: Ausfüllbare Freiräume zu schaffen, Vertrauen in junge Menschen zu setzen, aber auch als ehren- und hauptamtliche Fachkräfte da zu sein, wenn ein doppelter Boden gebraucht wird. Wichtig ist daher aus Sicht des KJR LSA eine fachliche Begleitung von direkten Beteiligungsformen.

Basis solcher Konzepte, egal ob auf repräsentativen Strukturen beruhend oder in Form von Elementen direkter Demokratie, ist eine Gesellschaft, die bereit ist, Verantwortung auch an

Magdeburg, den 03.12.2014

junge Menschen abzugeben, und wertschätzend das Vertrauen in die Arbeit dieser jungen Menschen setzt.

Ein wichtiger Baustein, um dieses Vertrauen in junge Menschen in der Gesellschaft zu stärken und ihre Arbeit wertzuschätzen, kann ein_e **Kinder- und Jugendbeauftragte_r** sein. Der KJR LSA begrüßt daher die Initiative des Entwurfs, den Auftrag der_des Beauftragten auf Kinder und Jugendliche zu erweitern und ihre_seine Rechtsstellung gesetzlich zu verankern. Der KJR LSA begrüßt ebenfalls das Ansinnen des Entwurfs, den_die Kinder- und Jugendbeauftragte_n dem Präsidenten des Landes zu unterstellen und ihm_ihr so ein ressortübergreifendes Arbeiten im Sinne einer eigenständigen und ressortübergreifenden Jugendpolitik zu ermöglichen. Darüber hinaus stärkt die Verortung beim Landtagspräsidenten die Position des_der Kinder- und Jugendbeauftragten und ermöglicht diesem_dieser, stärker als bisher für die Belange junger Menschen Partei zu ergreifen.

Aus Sicht des KJR LSA sollte jedoch der Aufgabenkatalog des_der Kinder- und Jugendbeauftragten nochmals dahingehend überprüft werden, ob Doppelstrukturen entstehen (z.B. die Erforderlichkeit der Durchführung von Fachtagungen, finanzielle Förderung von Projekten) bzw. was er_sie als landesweit tätige_r Kinder- und Jugendbeauftragte leisten kann (z.B. ist direkte_r Ansprechpartner_in für alle Kinder und Jugendlichen, moderiert Beteiligungsprozesse und regt die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Politik, insbesondere der Kommunalpolitik, an).

Artikel 6 Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Der KJR LSA begrüßt, dass der Entwurf in den Blick nimmt, dass das **Engagement junger Menschen** Rahmenbedingungen bedarf, die dieses Engagement sowie die jungen Menschen selbst fördern und unterstützen.

Die Studie: „Keine Zeit für Jugendarbeit“³ hat auf dieses Problem deutlich hingewiesen und gezeigt, dass die Zeit junger Menschen für Lebensbereiche jenseits von Schule und Ausbildung immer knapper wird. Ein Engagement in diesen Bereichen wird damit deutlich erschwert. Der KJR LSA sieht es daher als wichtigen Schritt an, dieses Engagement im kommunalpolitischen, als auch im schulischen Bereich zum einen durch die Möglichkeit der Freistellung und zum anderen durch eine geeignete Förderung durch die Schule deutlich zu unterstützen und damit auch durch die Schule wertzuschätzen.

³ Vgl. fakt KOMPAKT 4/2013: Keine Zeit für Jugendarbeit!? Ein beschleunigtes Jugendalter als Herausforderung für Jugendverbände – Empirische Hinweise aus der Studie „Keine Zeit für Jugendarbeit!?:“: http://www.kjr-lsa.de/ger/publikationen/fakt_kompakt/fakt_kompakt_keineZEIT_final.pdf

Magdeburg, den 03.12.2014

Fraglich ist aus Sicht des KJR LSA allerdings, warum darüber hinausgehende ehrenamtliche Arbeit und damit z.B. die Übernahme von Vorstandsämtern in Jugendverbänden oder das Mitwirken im Jugendhilfeausschuss gegenüber dem schulischen und kommunalpolitischen Engagement nachrangig behandelt wird. Eine Gleichbehandlung der unterschiedlichen Engagementbereiche junger Menschen wäre aus Sicht des KJR LSA hier zwingend erforderlich.

Ferner ist es wünschenswert, diese Anerkennung und Wertschätzung auch in anderen Bereichen, z.B. Ausbildung und Studium, zu verankern und so junge Menschen in der Übernahme von Verantwortung zu stärken und zu stützen.

Bezüglich der Neuordnung der Schüler_innenvertretung weist der KJR LSA darauf hin, dass mit der **Wahl des Schüler_innenrates aus der Schüler_innenvollversammlung** heraus aus seiner Sicht unterschiedliche Risiken verbunden sind. Gemäß der derzeit gültigen Rechtslage setzt sich der Schüler_innenrat aus den Klassensprecher_innen zusammen. Dies gewährleistet im Sinne einer repräsentativen demokratischen Struktur zum einen die Rückbindung an die Klassengemeinschaften und stellt damit den Informationsfluss sowie die Weitergabe von Bedarfen und Interessen sicher. Zum anderen wird durch ein solches System abgesichert, dass alle Jahrgänge einer Schule tatsächlich auch im Schüler_innenrat vertreten sind. Diese beiden Aspekte sind aus Sicht des KJR LSA bei der im Entwurf aufgezeichneten Variante nicht gewährleistet.

Der KJR LSA begrüßt den Vorstoß des **Gesetzesentwurfes, die Drittelparität in der Gesamtkonferenz einzuführen**. Bereits im Rahmen seiner Stellungnahme⁴ zum Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Drucksache 6/1165) hat der KJR LSA deutlich gemacht, dass er die Einführung einer Drittelparität als logische Konsequenz daraus erachtet, dass sich Schule immer stärker zum Lebensraum junger Menschen entwickelt. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass junge Menschen insbesondere in diesem Bereich stärker und vor allem auch gleichberechtigt an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden. Die Position des KJR LSA ist jedoch weitergehend als der vorliegende Entwurf und bezieht alle Bereiche, z.B. auch Klassenkonferenzen und alle Schulformen, in seine Überlegungen zur Drittelparität ein.

⁴ Vgl. Stellungnahme des Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. zum Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt: http://kjr-lsa.de/ger/jugendpolitik/stellungnahmen/KJR_LSA_Stellungnahme_Schulgesetz_09072012.pdf



Stellungnahme zum Entwurf eines Kinder- und Jugendteilhabegesetzes Sachsen-Anhalt

Magdeburg, den 03.12.2014

Artikel 7 Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt

Im Rahmen des Projektes „Jugend Macht Zukunft“ zur Erarbeitung von Bausteinen für das Jugendpolitische Programm für das Land Sachsen-Anhalt ist in besonderem Maße erneut deutlich geworden, dass der Öffentliche Personennahverkehr für junge Menschen, die noch nicht über eigenständige Mobilitätschancen verfügen, von besonderer Bedeutung ist. Der KJR LSA begrüßt daher die Initiative des Gesetzes, jungen Menschen in den entsprechenden Gremien ein Beteiligungsrecht einzuräumen. Aus Sicht des KJR LSA wäre es jedoch zielführend, an dieser Stelle auch Vertreter_innen der Kreisschüler_innenräte bzw. Stadtschüler_innenräte und vor allem auch der Kinder- und Jugendringe der Landkreise und kreisfreien Städte als Vertreter_innen der Interessen junger Menschen in die Gremien aufzunehmen.

Für Nachfragen steht Ihnen der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. gern zur Verfügung.

Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V.

Schleiufer 14

39104 Magdeburg

Fon: 0391.535 394 80

Fax: 0391.597 95 38

E-Mail: info@kjr-lsa.de

Internet: www.kjr-lsa.de